

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Donnerstag, 30. Dezember 2021 08:15
An: Almut Föller (almut.foeller@sapv-bu.de); sattelberger@chv.org; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de)
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Corona-Info 72-21: Schreiben zur 15. BayIfSMV des StMGP, Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft, Fragen-/Antwortkatalog des BMG
Anlagen: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard_Pflege_Aktualisierung_Downl.pdf

Liebe SAPV-Teams,

zu Ihrer Information leite ich Ihnen die nachfolgende E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29.12.2021 weiter. Die 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nebst Begründung der Verordnung zur Änderung derselbigen liegt Ihnen schon vor und kann auch im internen Mitgliederbereich der LSB-Homepage unter der Rubrik Corona nachgelesen werden.

Neu ist die Anlage: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege. In dieser sind auch die SAPV-Teams auf Seite 2 erwähnt.

→ Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 23. Dezember 2021 einen Fragen- und Antworten-Katalog zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab dem 15. März 2022 veröffentlicht. Dieser zeigt Ihnen Antworten auf grundlegende Fragen wie:

- Was genau müssen die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Personen nachweisen?
- Kommt es auf die Art der Beschäftigung an? Sind auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen?
- Wann ist eine Person in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen „tätig“, in Bezug auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht?
- Was passiert, wenn ein Nachweis im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht vorgelegt wird?
- ...

Diesen Fragen- und Antworten-Katalog finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona.vdab.de/laender/bayern/news/fragen-und-antworten-zur-einrichtungsbezogenen-impfpflicht/>

Auszug aus diesem Fragenkatalog:

Welche arbeitsrechtlichen Folgen können sich für die betroffenen Personen ergeben, wenn keine Nachweise im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorgelegt werden?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, das Unternehmen bzw. die Einrichtung zu betreten, oder in einer betroffenen Einrichtung bzw. in einem betroffenen Unternehmen tätig zu sein.

In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer dauerhaft, einen 2G-Nachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. Personen, die noch nicht in einer betroffenen Einrichtung oder in einem betroffenen Unternehmen tätig sind, dies aber beabsichtigen, dürfen ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beschäftigt werden bzw. keine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aufnehmen.

Stand: 23.12.2021

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: annette.becker@sapv-bayern.de

www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800

Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt

Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Gremm, Judith (StMGP) <Judith.Gremm@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. Dezember 2021 16:39

An: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>;

Betreff: Schreiben zur 15. BayIfSMV und Omikron

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Ministerrat hat am 22.12.2021 Änderungen der 15. BayIfSMV beschlossen. U. a. war Beschlusslage, dass weitere Kontaktbeschränkungen auch für Geimpfte und Genesene nötig sind, um die Welle der Omikron-Variante zu bremsen.

Wir informieren Sie darüber, dass die Kontaktebeschränkungen des § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) sowie die Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen, für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nur dann gelten, wenn dort private Zusammenkünfte im Sinne dieser Vorschriften stattfinden. Bei Besuchen von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Besuchsräumen der Einrichtungen handelt es sich dabei regelmäßig nicht um eine große private Zusammenkunft, sondern um zeitgleich und im selben Raum stattfindende, aber dennoch verschiedene private Zusammenkünfte. **Die Personengrenzen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der 15. BayIfSMV gelten daher jeweils getrennt für jede besuchte Person und deren Besucherinnen und Besucher. Eine Addition findet nicht statt.**

Adressat der Kontaktbeschränkungen sind die Bewohner, nicht die Beschäftigten.

Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen der Besuchspersonen, einen Testnachweis für den Zutritt zu Einrichtungen zu erbringen (§ 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG) und zum Tragen einer FFP2-Maske in den Einrichtungen sowie den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner.

Darüber hinaus verknüpfen wir diese Information gerne mit einem Hinweis auf die Stellungnahme des Expertenrats der Bundesregierung, der eine Einordnung der neuen Virusvariante "Omikron" vorgenommen hat. Diese infiziert nach Auffassung der Experten in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen. Steigende Infektionszahlen und deren Folgen können ein Ausmaß erreichen, durch das die kritische Infrastruktur (KRITIS), in ihrer Funktionsweise eingeschränkt wird. Es steht zu befürchten, dass auch Beschäftigte der Pflege- und Behinderteneinrichtungen sich infizieren und, zumindest für eine befristete Zeit, der Arbeit fernbleiben werden. Auch wenn wir davon ausgehen, dass Träger von Pflege- und Behinderteneinrichtungen ihre Pandemiepläne bzw. Notfallpläne in Vorbereitung auf die Omikron-Variante von sich aus überprüfen und ggf. anpassen, bitten wir dennoch darum, die Einrichtungen dahingehend zu informieren, dass dies kurzfristig notwendig ist.

Zu guter Letzt informieren wir Sie noch darüber, dass die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ihre Arbeitsschutzstandards** angepasst hat. Die aktuelle Version ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Gremm

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 43 - Qualitätsentw. und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
mailto: Referat43@stmgp.bayern.de

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>